

TOP 31:

Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung - AgrarZahlVerpflV)

Drucksache: 459/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung dient im Rahmen der Ende des Jahres 2013 beschlossenen Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Umsetzung der Vorgaben des Artikels 93 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013. Danach umfassen die sogenannten Cross Compliance-Vorschriften, an die die Europäische Union u.a. die Bewilligung der Direktzahlungen knüpft, die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand ("GÖLZ"). Die "GLÖZ"-Standards werden durch das EU-Recht lediglich inhaltlich umrissen. Diese Standards sind von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Vorgaben des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 näher zu konkretisieren. In Deutschland erfolgt diese Festlegung durch das Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz, das am 1. Januar 2015 in Kraft treten soll, und durch die vorliegende Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung.

Ermächtigungsgrundlage der Verordnung ist das Marktorganisationsgesetz sowie das Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz. Die Verordnung hebt die bislang geltende Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung auf und führt folgende neue Regelungen ein:

- Schnittverbot für Hecken und Bäume während der Brutzeit,
- Belassen von Zwischenfrüchten und der Folgekultur nach stickstoffbindenden Pflanzen bis zum 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche und
- die (Selbst-)Begrünung für aus der Produktion genommene Flächen.

Außerdem werden die Definitionen folgender Landschaftselemente konkretisiert: Hecken und Knicks, Terrassen und Trocken- und Natursteinmauern.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe mehrerer Änderungen zuzustimmen.

So soll u.a. erreicht werden, dass die Frist, wonach Zwischenfrüchte bis zum 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche zu belassen sind, auf den 15. Januar verkürzt wird. Dies habe keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt, da zu diesem Zeitpunkt keine Nitratauswaschung zu befürchten sei.

Darüber hinaus dienen die empfohlenen Änderungen dem Ziel, der Vorgabe des EU-Rechts und der Rechtsauslegung der Europäischen Kommission noch besser gerecht zu werden.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 459/1/14** ersichtlich.